

Satzung des Vereins: Arbeitskreis für Umwelt und Heimat

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Umwelt und Heimat“. Er hat seinen Sitz in Lünen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen.

§ 2

Zweck und Geltungsbereich

Der Verein verfolgt die Ziele:

- a) Bei der Gestaltung und Pflege des Ortsbildes mitzuwirken und bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange gegenüber Behörden und Institutionen zu vertreten.
- b) Durch Einsatz für den Natur- und Landschaftsschutz im Lüner Raum eine möglichst naturnahe Umwelt zu erhalten, die der Bevölkerung Erholung und Entspannung bietet sowie einer möglichst artenreichen Tier- und Pflanzenwelt notwendige Lebensräume sichert.
- c) Bei Planungen, die die Belange der Ortsbildpflege, des Natur- und Umweltschutzes berühren, mitzuwirken und zu den zuständigen Behörden und Institutionen Kontakt aufrecht zu erhalten.
- d) Die Ortsheimatpfleger des Westfälischen Heimatbundes zu unterstützen.
- e) Die wissenschaftliche Heimatkunde zu betreiben und zu koordinieren, besonders auf dem Gebiet der Geschichte, der Bau- und Kunstgeschichte, der Biologie und Volkskunde. Das heimat- und naturkundliche Gut an zentraler Stelle (Stadtarchiv, Museum) zu sammeln.
- f) In Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Arbeitsergebnisse in verschiedenen Formen – Vorträge, Führungen, Exkursionen und Veröffentlichungen – weiter zu geben. Der Verein arbeitet zu diesem Zweck auch mit der VHS, dem Museum der Stadt Lünen sowie dem Westfälischen Heimatbund zusammen.
- g) Dafür Sorge zu tragen, dass Überliefertes und Neues sinnvoll vereint, gepflegt und weiterentwickelt werden, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert wird. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Lünen, dem Museum der Stadt Lünen, der VHS, dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und den behördlichen Institutionen und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche

Zwecke verfolgen, erreicht werden.

Der Arbeitsbereich erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Lünen und Umgebung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen, Arbeitsgruppen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall. Der Vorstand besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss. Mindestens einmal in jedem Jahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

§ 8

Der Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer des Vereins sowie mindestens zehn weiteren Personen, von denen die Hälfte Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen, auf jeden Fall vor der Jahreshauptversammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung

müssen acht Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird, Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder es schriftlich beantragen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstandes,
Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
Festlegung der Beitragssätze und Beratung von Anträgen,
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen.

§ 10

Arbeitsgruppen, Einzelarbeit

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen gegründet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsgruppen wählen ihren Vorsitzenden selbst. Sonderaufgaben können auch von Einzelmitgliedern vorgenommen werden, wenn sie vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsgruppen, die auf den Gebieten Geschichte, Bau- und Kunstgeschichte, Stadtplanung, Siedlungswesen, Volkskunde, Naturkunde, Geologie und Geografie arbeiten und sich mit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie Fragen des Umweltschutzes auseinandersetzen, treffen sich regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen und Exkursionen.

§ 11

Versammlungsleitung – Beschlussfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind sie verhindert, dann übernimmt das an Lebensalter älteste Vereinsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Ehrenamtlich Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Unna, die es im Sinne der Zielsetzungen des Vereins zu verwenden hat. Die im Stadtarchiv angelegten Sammlungen und Arbeitsergebnisse gehen in das Eigentum der Stadt Lünen über.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 24.9.1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 26.11.1992 erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die vorstehende Satzung in Kraft getreten, alle bisherigen Statuten des Lünen Arbeitskreises für Umwelt und Heimat treten damit außer Kraft.